



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Vertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
und dem Land Baden-Württemberg

zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**KiTa**  
Qualitätsgesetz



# Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes  
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe  
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege  
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 16. September 2019  
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt gefasst:

## **Präambel**

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 1 des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2024 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Das KiQuTG soll nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 20. Legislaturperiode vor Ende dieser Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz überführt werden, um so das Ziel der bundesweiten Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet weiter zu verfolgen.

## **§ 1**

### **Ziele und Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

## § 2

### Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

- (1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:
1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte gemäß § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
  2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe erzielen will, um seine Handlungsziele zu erreichen, und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
  3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 Absatz 1 KiQuTG eingesetzt werden. Dabei ist gesondert auszuweisen, dass Maßnahmen überwiegend in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung ergriffen werden.
- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) in Kraft getreten ist.

- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

### **§ 3 Qualitätsentwicklung**

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

### **§ 4 Fortschrittsbericht**

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

### **§ 5 Monitoring, Evaluation**

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2023 und 2025 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

## § 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

## § 7

### **Bestätigung, Vertragslaufzeit**

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2025 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2024 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2024.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

## § 8

### **Gerichtliche Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

## § 9

### Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.**

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

**Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 6. Februar 2023

**Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring

**Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Stuttgart, den 9. Juni 2023

Stuttgart, den 9. Juni 2023



Lisa Paus  
Bundesministerin für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend



Theresa Schopper  
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport  
des Landes Baden-Württemberg

# Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land

*Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:*

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen,*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität sowie temporäre Entlastungsmaßnahmen bei den Kostenbeiträgen mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

**Anlage 1** – zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertages- betreuung eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG  
*Bitte ankreuzen im Formular*

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

*Die Ausführungen zu Handlungszielen, der konkreten Maßnahme, der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie den fachlichen Kriterien soll anders als bisher gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.*

### Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

#### Bezeichnung der Maßnahme

- Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

*Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.*

---

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

*Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen. An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter d) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.*

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme. Dazu zählen insbesondere:*

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung*

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

*Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht. Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:*

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Bitte für alle unter a) gesetzten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können. Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.*

### **III. Analyse der Ausgangslage**

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG  
*Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.*
  
2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

#### IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

*Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2023 und 2024. Dies umfasst:*

- *Darlegung der Mittel, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz in den Jahren 2023 und 2024 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum des sog. „Gute-KiTa-Gesetzes“ nicht verausgabt werden konnten und nach 2023 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über das KiTa-Qualitätsgesetz erhält, Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG.*

*Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext*

- *für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation),*
- *anzugeben, welcher Anteil der Mittel in den Jahren 2023 und 2024 jeweils in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung fließen soll und dass sichergestellt wird, dass überwiegend in diese Handlungsfelder investiert wird.*

*Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus dem KiTa-Qualitätsgesetz für die Umsetzung von § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o. Ä.).*

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2023	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

**Anlage 1 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>3</sup>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

*Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.*

<sup>3</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

# Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2023 und 2025 in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

## **Organisation**

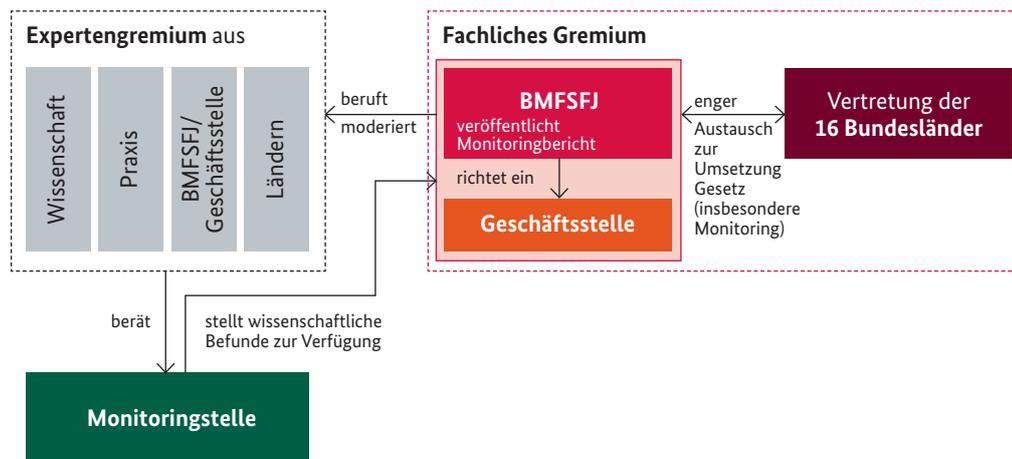
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung

am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



## Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

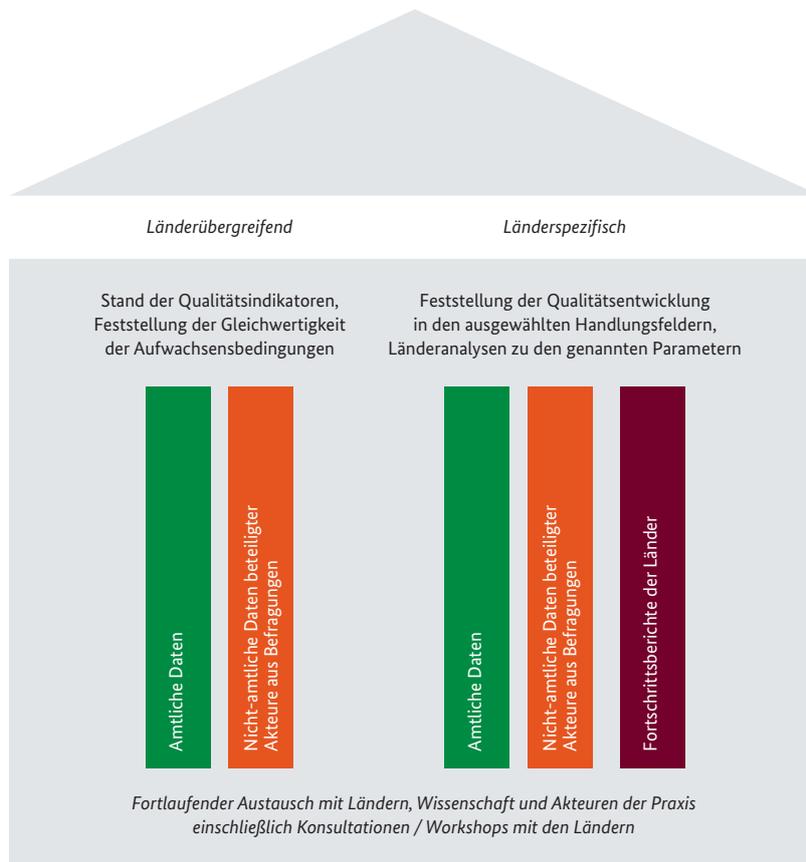
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen Ergebnisse werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage der Rückmeldungen der Länder eingeordnet.

**Anlage 2 – zum Vertrag**  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des KiTa-Qualitätsgesetzes sowie der Prozess zur Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

# Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Baden-Württemberg

vom 1. Januar 2023

## **I. Darstellung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

### **1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und der Maßnahmen zur Entlastung bei den Kostenbeiträgen in der Kindertagesbetreuung im Land**

Die Gesamtverantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote liegt nach den §§ 79 und 80 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ungeachtet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegt in Baden-Württemberg die Durchführung der Aufgaben zur Förderung der Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege – einschließlich der Bedarfsplanung – nach § 3 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz, KiTaG) den Gemeinden.

Die kommunale Bedarfsplanung entscheidet über die Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung (Öffnungszeiten, Angebotsformen) in einer Gemeinde. Welche konkreten Betreuungsangebote von der Gemeinde bzw. den freien Trägern bereitgestellt werden, hängt von der örtlichen Bedarfslage ab. Hierüber hat letztlich die Gemeinde im Zusammenwirken mit den jeweiligen freien Trägern zu entscheiden. Landesseitig gibt es hierzu keine Vorgaben.

Nach der Regelung in § 29 b Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) erhalten die Kommunen zweckgebunden zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen in Höhe von insgesamt 990,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und 925,6 Millionen Euro ab dem Jahr 2024. Den Zuweisungen wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt.

Nach § 29 c FAG fördert das Land zweckgebunden die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Seit dem Jahr 2014 trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Zuweisungen nach § 29 c FAG betragen für das Jahr 2022 rund 1.171,9 Millionen Euro.

Die Zuweisungen nach § 29 b und § 29 c FAG werden auf die Kommunen nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Kindertageseinrichtungen (bezüglich § 29 c FAG auch in Kindertagespflege) betreuten Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. das dritte, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben (nach dem Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik), unter Berücksichtigung der wöchentlichen Betreuungszeit verteilt.

Die Gemeinden sind für die Förderung von Einrichtungen freier und privatgewerblicher Träger im Sinne des KiTaG nach § 8 zuständig. Träger von Kindergärten und Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben gegenüber den Standortgemeinden einen Förderanspruch von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben. Träger von Kinderkrippen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c FAG im Vorjahr ergebenden Betrags.

In den vergangenen Jahren hat die Landesregierung die Investitionen in die frühkindliche Bildung massiv erhöht. Auch in den kommenden Jahren wird die frühkindliche Bildung qualitativ weiterentwickelt und ausgebaut. Im **„Pakt für gute Bildung und Betreuung“** wurden mit den kommunalen Landesverbänden umfassende Maßnahmen vereinbart, um die frühkindliche Bildung weiter zu verbessern. In diesem Zuge wurde im Jahr 2020 auch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) errichtet.

Das Forum ist eine Landeseinrichtung für die Elementarbildung des Landes Baden-Württemberg, die sich mit den Themen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung befasst. Mit der Einrichtung des FFB erhält die frühkindliche Bildung einen angemessenen Stellenwert sowohl in Baden-Württemberg als auch über die Landesgrenzen hinaus.

Das Forum versteht sich als eine Kommunikations- und Vernetzungsplattform für Verantwortliche aus Politik, Wissenschaft, Trägerverbänden und Kita-Trägern, Leitungen, pädagogischen Fachkräften und der Kindertagespflege mit dem Ziel, Qualität in Kitas zu sichern und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus werden die Perspektiven aller Beteiligten hör- und sichtbar gemacht.

Folgende landesrechtliche Regelungen liegen den Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg zugrunde:

- Das FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022, regelt in § 29 b die Kindergartenerziehung (Altersgruppe drei bis sechs Jahre) und in § 29 c die Förderung der Kleinkindbetreuung in der Altersgruppe von null bis drei Jahre und in § 29 e die Förderung der pädagogischen Leitungszeit. (Vgl.: <https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-FinAusglG-BW2000rahmen&psml=fpbawueprod.psml&max=true>)
- Das KiTaG vom 19. März 2009, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020, regelt bezüglich Kita-Leitungen, welche Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung befugt sind (§ 7 Absatz 6 Nummer 1 KiTaG). Aufgaben von Leitungskräften werden in allgemeiner Form geregelt (§ 7 Absatz 7 KiTaG). (Vgl.: <https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-KiTaGBW2009rahmen&psml=fpbawueprod.psml&max=true>)
- Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022. (Vgl.: <https://intra.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-KiTaVBWrahmen&psml=fpbawueprod.psml&max=true>)

Landesprogramme im Bereich Qualität:

- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 6. April 2021. Diese beinhaltet u. a. die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Art, Höhe und Ziel der Zuwendung. (Vgl.: <https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents/E1212393739/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/Fr%C3%BChkindliche%20Bildung/2021-11-26%20VwV%20Kindertagespflege.pdf>)
- Verwaltungsvorschrift zur Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen (Kolibri)“ als Teil des baden-württembergischen „Pakts für gute Bildung und Betreuung“. Diese regelt u. a. die Durchführung von Entwicklungsgesprächen sowie Sprachfördermaßnahmen für Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf, die Kindergärten oder Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KiTaG oder die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger) besuchen. (Vgl.: <https://kindergaerten.kultus-bw.de/,Lde/Kolibri>)
- Qualitätsrahmen und Förderrichtlinie zur Umsetzung des Landesförderprogramms „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren (KiFaZ)“. (Vgl.: <https://www.kifaz-bw.de>)

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Zum Ausgleich der Mehrlasten für die in Artikel 2 Ziffer 2 Buchstabe c Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (so genanntes Gute-KiTa-Gesetz) geregelte generelle Beitragsfreiheit für Geringverdiener (Familien mit Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) standen Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2022 Bundesmittel in Höhe von jährlich maximal 19.998.417 Euro zu. Aufgrund des Inkrafttretens des § 90 SGB VIII am 1. August 2019 belief sich der Anteil für das Jahr 2019 davon abweichend auf 8.332.674 Millionen Euro (5/12 von 19.998.417 Millionen Euro). Insgesamt haben die Kommunen in Baden-Württemberg, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, Kompensationsleistungen vom Bund in Höhe von 68.327.925 Euro für die Jahre 2019–2022 erhalten.

Im Rahmen des neuen KiTa-Qualitätsgesetzes sollen Baden-Württemberg nach Prognosen auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni 2022 aufgrund der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in den Jahren 2023 und 2024 voraussichtlich jeweils rd. 20,05 Millionen Euro zum Ausgleich der Mehrlasten zur Verfügung gestellt werden.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Baden-Württemberg eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

<b>Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2022 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden</b>	2.352.338.474 €
<i>Davon:</i>	
<b>Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden</b>	1.283.310.170 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	185.069.283 €
<b>Mittel, die zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen eingesetzt wurden</b>	1.069.028.304 €
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	0 €

## II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b)  Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**  
**Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA)**  
**zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten**

Fortgesetzte Maßnahme<sup>1</sup>  Neue Maßnahme<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

<sup>2</sup> Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2023 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Zielsetzung ist die weitere Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierte vergütete Ausbildung.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Baden-Württemberg wurden in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 zusätzliche Ausbildungsplätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten gefördert. Dabei erfolgte eine starke Orientierung am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“. So wurden in bislang zwei Tranchen pauschale Zuschüsse pro Monat und auszubildender Person für zusätzliche Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Ausbildung gefördert. Es ist beabsichtigt, diese Maßnahme mit den bisherigen Konditionen wieder aufzulegen.

Über das KiTa-Qualitätsgesetz sollen in Baden-Württemberg weitere Ausbildungsplätze in wiederum zwei Tranchen gefördert werden (Tranche 1 von September 2023 bis Ende Januar 2025, Tranche 2 von September 2024 bis Ende Januar 2025). Je Tranche sollen bis zu 500 Förderungen im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ermöglicht werden, bis zu 250 im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in sozialpädagogischer Assistenz.

Die Förderung soll als pauschaler Zuschuss in Höhe von 1.350 Euro pro Monat (Erzieherin/Erzieher) im 1. Ausbildungsjahr und 1.500 Euro im 2. Ausbildungsjahr bzw. 1.300 Euro pro Monat (sozialpädagogische Assistenz) im 1. Ausbildungsjahr und 1.450 Euro im 2. Ausbildungsjahr erfolgen.

Die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Zuwendungen dienen dem Zweck, Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der PiA ausbilden, bei der Ausweitung ihrer Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildungsverhältnissen für die praktische Ausbildung in der PiA zu unterstützen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Höhe des monatlichen Zuschusses orientiert sich am Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege.

Die Höhe der förderfähigen Ausbildungsvergütung soll sich an der Differenz zwischen dem tarifvertraglich geregelten Praktikantengehalt von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern im Berufspraktikum und dem tarifvertraglich geregelten Praktikantengehalt von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum orientieren. Das Praktikantengehalt einer Kinderpflegerin oder

eines Kinderpflegers beträgt 96,46 Prozent des Praktikantengehaltes einer Erzieherin oder eines Erziehers. Daher soll sich die Höhe des monatlichen Zuschusses an der Ausbildungsvergütung für Erzieherinnen und Erzieher nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege orientieren (hiervon 96,46 Prozent).

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides für die 1. Tranche zu 40 Prozent zum 1. März 2024, weitere 40 Prozent zum 31. August 2024 und die restlichen 20 Prozent nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank. Die Auszahlung der Zuwendung für die 2. Tranche erfolgt durch die L-Bank zu 50 Prozent zum 15. Dezember 2024 und zu 50 Prozent nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch L-Bank.

Eine Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Förderbedingungen wird aktuell erstellt. Die Verwaltungsvorschrift enthält die üblichen zuwendungsrechtlichen Vorgaben (Antragsfristen, Zahlungsmodalitäten, Bestimmungen zu Verwendungsnachweisen).

Eine Förderung nach dem Programm ist nicht möglich, wenn für das Ausbildungsverhältnis bereits eine Förderung nach einem anderen Programm des Bundes oder des Landes erfolgt.

Aufgrund der engen Zeitschiene soll eine Förderung auch dann möglich sein, wenn bereits für das Ausbildungsjahr 2023/2024 ein Ausbildungsvertrag geschlossen, aber der Ausbildungsplatz zusätzlich geschaffen wurde.

Die administrative Abwicklung des Förderprogramms erfolgt durch die L-Bank.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine Förderung (praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung)</b>
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich Juli 2023)	Veröffentlichung der Förderrichtlinie
Herbst 2023	Beantragung und Bearbeitung der Anträge
März 2024	Auszahlung der ersten Rate
Frühjahr 2025	Vorlage des Verwendungsnachweises, nach Prüfung Auszahlung der letzten Rate
Bis spätestens 30. Juni 2025	Finaler Nachweis bzgl. Auszahlungen

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Fortschritte bemessen sich an der steigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung. Diese können als Schülerzahlaufwuchs durch die jährliche Statistik des Landes Baden-Württemberg (Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert) und an Berufsfachschulen für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert) nachgewiesen werden. Mit diesem Förderprogramm sollen je Tranche bis zu 500 (Erzieherin/Erzieher) bzw. 250 (sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent) zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden.

### **Stärkung der Praxisanleitung**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird an Fachschulen für Sozialpädagogik absolviert. Insbesondere in den praxisintegrierten Ausbildungsformen hat der Lernort Praxis einen hohen Stellenwert. Die Praxisanleitung ist das Medium für die Vermittlung von praxiserprobten Methoden und Inhalten sowie den Lerntransfer zwischen Theorie und Praxis. Sie ist Berater, Moderator und Vorbild. Die Erzieherin bzw. der Erzieher in dieser Funktion muss über eine sehr gute fachliche Qualifizierung und persönliche Reife zum Anleiten von (jungen) Erwachsenen verfügen.

Ziel der Maßnahme ist es, die Qualität in den Kindertageseinrichtungen zu steigern, indem die Arbeit der Praxisanleitung für Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie in der praxisintegrierten Ausbildung in sozialpädagogischer Assistenz durch Zeitanteile oder eine Vergütung (sofern keine Freistellung gewährt werden kann) wertgeschätzt wird. Durch diese Maßnahme soll auch die Zusammenarbeit mit dem Lernort Schule, der die Gesamtverantwortung für die Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte trägt, gefördert werden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG fördert Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2020/2021 die Vergütung von Praxisanleitung. Die Maßnahme soll mit zwei weiteren Tranchen fortgeführt werden. Sie wird als Förderprogramm ausgestaltet. Basis der Maßnahme bildet eine Verwaltungsvorschrift.

Zielgruppe sind die Träger von Kindertageseinrichtungen, die einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für die in ihren Kindertageseinrichtungen tätigen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter beantragen können. Der antragstellende Träger verpflichtet sich dazu, der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter je Ausbildungswoche ein Zeitkontingent von zwei Zeitstunden für Praxisanleitung

zur Verfügung zu stellen. Alternativ nachrangig kann der Träger auch die 2.000 Euro an die Praxisanleiterin bzw. den Praxisanleiter auszahlen, sofern keine Zeitkontingente gewährt werden können. Ziel ist es, dass jeder Praxisanleiterin und jedem Praxisanleiter ein entsprechendes Zeitkontingent für Anleitung zur Verfügung gestellt wird.

Die Maßnahme soll für zwei weitere Tranchen fortgeführt werden. Die Maßnahme erfährt eine Änderung insoweit, als nunmehr die Freistellung prioritär gefördert werden soll. Tranche 1 umfasst ein Kindergartenjahr, Tranche 2 soll für den Zeitraum eines halben Jahres (September 2024 bis Ende Februar 2025) gefördert werden. Für jedes Kindergartenjahr ist ein Antrag zu stellen.

Die L-Bank übernimmt die administrative Abwicklung des Förderprogramms.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich Juli 2023)	Veröffentlichung einer Verwaltungsvorschrift
September bis Dezember 2023	Beantragung und Bearbeitung der Anträge
Januar bis März 2024	Erstellung und Versand der Bewilligungsbescheide
September bis Dezember 2024	Verwendungsnachweisprüfung (1. Tranche) sowie Beantragung und Bearbeitung der Anträge (2. Tranche)
Januar bis Juni 2025	Verwendungsnachweisprüfung (2. Tranche)

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es sollen möglichst alle Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter erreicht werden, die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der beiden genannten vergüteten, praxisintegrierten Ausbildungsformate anleiten. Datenbasis bildet die Schulstatistik und hier die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den entsprechenden Ausbildungsgängen.

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

### **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

#### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist die verbindliche Bereitstellung von Zeitkontingenten für pädagogische Leitungsaufgaben und das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen, um diese für Leitungsarbeit zu befähigen und ihnen ausreichend Zeit hierfür einzuräumen. Hierdurch soll die Qualität der Arbeit der pädagogischen Leitung insgesamt gestärkt werden.

Zur Sicherung einer guten Qualität der Betreuung und Bildung an der jeweiligen Einrichtung ist erforderlich, dass Leitungen die pädagogische Arbeit übergreifend konzeptionell gestalten und deren Umsetzung steuern und begleiten.

Leitungen sind die Basis und der Motor für Teamqualität, Interaktionsqualität sowie Konzeptions- und Organisationsentwicklung. Die Gewährung und Förderung der Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben trägt dazu bei, hierfür gute Rahmenbedingungen und entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Die Maßnahme stärkt die Leitungen von Kindertageseinrichtungen in ihrer pädagogischen Führungsaufgabe. Sie erhalten mehr Zeit zur Wahrnehmung von Kernaufgaben im Bereich der pädagogischen Führung der Einrichtungen (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse) und werden hierfür qualifiziert. Dies führt zu einer Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung.

#### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

##### **Gewährung von pädagogischer Leitungszeit**

Ziel der Maßnahme ist es, Leitungskräften ausreichende Zeitkontingente zur Verfügung zu stellen. Für die Gewährung von Leitungszeit wird in Baden-Württemberg unterschieden zwischen betriebswirtschaftlichen Leitungsaufgaben und pädagogischen Aufgaben. Die Ausübung pädagogischer Aufgaben erfordert die Anwesenheit vor Ort, diese können als Kernaufgaben einer Kita-Leitung bezeichnet werden (z. B. Gestaltung und begleitende Reflexion kontinuierlicher Entwicklungs-, Interaktions- und Kommunikationsprozesse). In Baden-Württemberg wird im Rahmen des KiQuTG seit Januar 2020 ein Zeitsockel finanziert, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, nämlich den pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und den Einrichtungsleitungen von den Trägern verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss (Verankerung im KiTaG und in der KiTaVO). Dieser Zeitsockel soll den Kindertageseinrichtungen auch weiterhin gewährt werden.

Derzeit wird ein „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung“ zur Fortführung der Leitungszeit eingebracht. Die 2. Lesung im Landtag soll im Juni 2023 erfolgen.

Jede Einrichtungsleitung erhält Leitungszeit in Form eines Zeitsockels bezogen auf die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro weiterer Gruppe und Woche. Über die Gewährung zusätzlicher Leitungszeit für z. B. Aufgaben, die in den Bereich der betriebswirtschaftlichen Leitung fallen, muss die Einrichtungsleitung mit dem jeweiligen Träger eine individuelle Regelung treffen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes finanzierten Sockel für pädagogische Aufgaben zu sehen. Die pädagogische Leitungszeit soll bis Ende Dezember 2024 mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz gefördert werden.

### **Qualifizierung der Leitungskräfte**

Qualitätsentwicklung ist eine Kernaufgabe und bezieht sich auf alle wichtigen Akteure in der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung ist verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption und zugleich auch für die Wirksamkeit der Arbeit in der Kita. Somit kommt ihr eine zentrale Rolle zu.

Aus diesem Grund wird seit Januar 2021 für Leitungskräfte eine Qualifizierungsmaßnahme angeboten, die sich auf die drei ausgewählten Bereiche pädagogischer Leitungstätigkeit bezieht. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Baden-Württemberg angestoßen. Mithilfe einer Arbeitsgruppe wurde ein einheitliches Konzept für diese Qualifizierungsmaßnahme entwickelt. Dieses beinhaltet ein Grundlagenmodul (Rechtliche Grundlagen, Qualitätsmanagement, Changemanagement, Kommunikation) sowie je ein Modul zu den ausgewählten Themenbereichen der pädagogischen Leitungszeit Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung.

Die Qualifizierung umfasst 80 Unterrichtseinheiten (UE) (an insgesamt 10 Fortbildungstagen; eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten). Zentrale Materialien aus dem Qualifizierungsprogramm stehen unter [www.starke-leitung-starke-kita.de/toolbox](http://www.starke-leitung-starke-kita.de/toolbox) als digitale Toolbox für den Einsatz im Kita-Alltag unbeschränkt zur Verfügung.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Qualifizierung ist die Tätigkeit als Leitung einer Kindertageseinrichtung (§ 7 Absatz 6 KiTaG). Wenn die Kurse nicht voll belegt sind, können auch Stellvertretungen zugelassen werden, die sich auf eine Leitungsstelle vorbereiten.

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen, sollen während der Praxisphasen bei Bedarf ein begleitendes, themen- oder prozessorientiertes Coaching erhalten.

Kita-Leitungen, die an der Qualifizierung teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sollen Gelegenheit für einen qualifizierten fachlichen Austausch sowie fachlichen Input erhalten. In Begleitung von Expertinnen und Experten können Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Qualifizierung und der täglichen Umsetzung der Leitungsaufgaben entstehen, aufgegriffen und besprochen werden.

Es sollen regionale Veranstaltungsorte flächendeckend in ganz Baden-Württemberg angeboten werden, dabei sind auch digitale Umsetzungsformate möglich.

Ergänzt werden die Inhalte durch den „Starke Kita MOOC“. Das digitale Lernangebot Massive Open Online Course (MOOC) ist eine zeitlich unbefristete Weiterbildungsmöglichkeit für Leitungskräfte und stellvertretende Leitungen sowie weitere interessierte Akteure im Kita-Umfeld. Eine Teilnahme ist jederzeit kostenfrei möglich. In neun Kapiteln behandelt der MOOC für den Kita-Alltag relevante Themenbereiche: die Rolle der Kita-Leitung, das Kita-Team, rechtliche Grundlagen, die Kita-Konzeption, Qualitäts- und Organisationsentwicklung, Sozialraumorientierung, Übergang Kita-Grundschule, Beschwerdemanagement sowie Gesundheit und Wohlbefinden. Bei erfolgreichem Abschluss des ganzen Kurses gibt es ein Teilnahmezertifikat.

**(Starke Kita MOOC ([oncampus.de](https://oncampus.de)))**

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll die Maßnahme weitergeführt und weitere 20 Qualifizierungskurse für insgesamt bis zu 400 Kita-Leitungen umgesetzt werden.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) wurde im Juli 2020 mit der Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen für Kita-Leitungen beauftragt. Dieser Auftrag soll im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in 2023 und 2024 weitergeführt werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich Juli 2023)	Voraussichtliches Inkrafttreten der rechtlichen Regelungen
Juli 2023	Versand Schreiben an die Träger, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt
Voraussichtlich ab 10. September 2023	Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik
Bis Oktober 2023	Ausschreibung und Besetzung einer Projektstelle „Evaluation Leitungszeit“ am Forum Frühkindliche Bildung (FFB)
Bis August 2023	Beauftragung der Koordinierungsstelle mit der Planung und Umsetzung der Weiterführung der Qualifizierung Leitungskräfte unter dem Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
August bis Dezember 2023	Vorbereitung Qualifizierungskurse, Coachings, Netzwerk- und Austauschformate
2024	Umsetzung der Qualifizierung Leitungskräfte

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

**Gewährung von pädagogischer Leitungszeit**

Durch eine Evaluation, die durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) im Jahr 2024 durchgeführt wird, soll sichtbar gemacht werden, in welchem Maße die Handlungsziele erreicht werden. Dies betrifft die Einhaltung der gesetzlich verankerten Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben sowie darüber hinaus gewährte Leitungszeit. Ebenso soll mit der Evaluation erhoben werden, inwiefern durch die Maßnahme eine Übereinstimmung von vertraglich vereinbarter und tatsächlich gewährter Leitungszeit unterstützt werden kann. Für die Umsetzung der Evaluation soll eine befristete Projektstelle am FFB eingerichtet werden.

## **Qualifizierung der Leitungskräfte**

Über das KiQuTG sollen bis zu 20 Qualifizierungskurse mit bis zu 400 teilnehmenden Kita-Leitungen qualifiziert und insgesamt bis zu 2.000 Kursteilnehmende am Starke-Kita MOOC erreicht werden. Die Durchführung der Qualifizierung, das Coaching sowie die Netzwerk- und Austauschformate werden von der Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarfsorientierung evaluiert. Dabei stehen der Wissenszuwachs und Gelingensfaktoren für die Umsetzung in der Praxis im Fokus.

## **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung** **Fortführung des Programms Sprach-Kitas**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Das Land gewährt zur Verbesserung der Qualität der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen Zuwendungen zur Fortführung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.

Mit dem Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird der Kita-Alltag in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, die Sprachentwicklung der Kinder zu fördern. Für die Gestaltung der Lern- und Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen ist es wichtig, dass sich alle Kinder und ihre Familien unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer Lebenssituation wahrgenommen und akzeptiert fühlen. Dazu braucht es eine Kommunikationskultur, die soziale Vielfalt wertschätzt und die Teilhabe aller unterstützt.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Das Land gewährt Zuwendungen für die Fortsetzung der Arbeit von bereits bestehenden Sprach-Kitas in Bezug auf zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von voraussichtlich 37.500 Euro sowie prozessbegleitende Fachberatungen in Höhe von voraussichtlich 48.000 Euro für den Durchführungszeitraum vom 1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2024.

Antragsberechtigt sind Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ erhalten haben.

Zentrale Aufgabe der zusätzlichen, im Handlungsfeld Sprache qualifizierten Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung zu sorgen. Dies beinhaltet die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für

- die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit,
- die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung und
- die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien.

Bei der Umsetzung der drei Handlungsfelder werden auch der Einsatz digitaler Medien und die Integration medienpädagogischer Fragestellungen in die sprachliche Bildung inhaltlich berücksichtigt.

Alle übrigen Fachkräfte der Einrichtungen sollen befähigt werden, die genannten Handlungsfelder entsprechend umzusetzen. Die konkreten Aufgaben vor Ort sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen und können je nach Bedarfslage abweichen.

Die Wirkung der zusätzlichen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen soll durch eine kontinuierlich prozessbegleitende zusätzliche Fachberatung gestärkt werden. Dabei werden bis zu 15 Einrichtungen in einem Verbund von einer zusätzlichen Fachberatung im Prozess begleitet. Aufgaben der zusätzlichen Fachberatung sind insbesondere

- die Begleitung der zusätzlichen Fachkräfte für sprachliche Bildung, Kita-Leitungen und Kita-Teams inhouse mit dem Ziel, die Qualität der Umsetzung in den Einrichtungen zu erhöhen,
- die Qualifizierung von Tandems aus zusätzlichen Fachkräften und Kita-Leitungen zu den Handlungsfeldern des Programms unter Berücksichtigung des Wechselspiels von Theorie, Praxis- und Reflexionsphasen sowie die Koordination von externen Fortbildungen beziehungsweise Qualifizierungen,
- die Förderung von Teambildungsprozessen,
- die Unterstützung der Einrichtungen bei der Konzeptentwicklung in den Bereichen sprachliche Bildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusive Bildung,
- die Organisation des Austauschs mit den zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen des Verbundes sowie
- die Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen verschiedenen anderen Akteuren.

Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Zuwendungsanträge sind von den Trägern bei der L-Bank einzureichen.

Das Kultusministerium ermächtigt die L-Bank zur finanzadministrativen Abwicklung. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen durch entsprechende Zuwendungsbescheide. Die Auszahlung erfolgt in drei Tranchen.

Eine inhaltliche Begleitung der Sprach-Kitas wird durch das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) erfolgen in Form von fachlichen Inputs für die zusätzlichen prozessbegleitenden Fachberatungen sowie Vernetzungs- und Austauschformaten. Hierbei soll ein Schwerpunkt auf zu vertiefende inhaltliche Aspekte des Programms und Möglichkeiten des Transfers gelegt werden. Hierfür werden zwei befristete Projektstellen für den Zeitraum der Durchführung und Auswertung der Umsetzung im Rahmen des KiQuTG am FFB eingerichtet.

Die Online-Plattform des Bundesprogramms soll den Sprach-Kitas weiter zur Verfügung stehen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Juni/Juli 2023	Versand Infoschreiben und Antragsformulare
Ab Vertragsschluss aller Bundesländer, rückwirkend ab 1. Juli 2023 bis Ende 2024	Fortführung des Programms Sprach-Kitas, inhaltliche Begleitung durch das Forum Frühkindliche Bildung
Bis September 2023	Ausschreibung und Besetzung der Projektstellen „Inhaltliche Begleitung“ am Forum Frühkindliche Bildung
September 2023 bis Dezember 2023	Antragstellung, Prüfung und Verbescheidung, erste Auszahlung von Fördermitteln
Bis Dezember 2023	Beauftragung der Fortführung der Online-Plattform Sprach-Kitas für das Jahr 2024
August 2024	Zweite Auszahlung von Fördermitteln
Nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Frist 31. März 2025)	Dritte Auszahlung von Fördermitteln

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Über das KiQuTG sollen bis zu 933 Einrichtungen, die bereits am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilgenommen haben, mit bis zu 984 halben Fachkraftstellen sowie deren Prozessbegleitung von bis zu 72 halben Fachberatungsstellen gefördert werden.

## **Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der baden-württembergischen Maßnahme ist, über das Programm Sprach-Kitas hinaus weitere Sprachförderkräfte in Baden-Württemberg zu qualifizieren und so weitere Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache weiterzuentwickeln. Die Zielsetzung entspricht dabei der des Bundesprogramms Sprach-Kitas: Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Allerdings wird hier der Fokus auf die Qualifizierung gelegt und nicht – wie beim Bundesprogramm – auf personelle Ressourcen in den Einrichtungen und der Fachberatung.

In Baden-Württemberg soll auf diese Weise ein weiterer Ausbau von Kindertageseinrichtungen zu Kitas mit Profil Sprache stattfinden.

b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Maßnahme wurde 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG initiiert: Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen aus baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nicht am Bundesprogramm Sprach-Kitas teilgenommen und ein Interesse daran haben, ihre Kita zu einer Kita mit dem Profil Sprache weiterzuentwickeln, können seitdem an Hochschulen und Fachhochschulen qualifiziert werden. Diese qualifizierten Erzieherinnen und Erzieher mit Expertise im Bereich sprachlicher Bildung beraten, begleiten und unterstützen in Folge ihre Kita-Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung und Förderung und profilieren die Kindertageseinrichtung, in der sie tätig sind.

Die Qualifizierung erfolgt über die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes in 2 Semestern. Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus Präsenz- und Fernunterricht.

Sowohl Umfang als auch Inhalte sind festgelegt – mindestens 180 Stunden Qualifizierung über 1 bis 2 Semester in den folgenden Inhalten:

- Sprache: Aufbau und Struktur
- Spracherwerb, Sprachentwicklung
- Zweisprachigkeit/Mehrsprachigkeit
- Sprachliche Bildung und Sprachförderung: Sprachstrategien „Mit Kindern im Gespräch“
- Beobachtung und Diagnostik

- Förderpläne
- Vernetzte Sprachförderung (Motorik, Leseförderung)
- Praxiserprobung und Reflexion

Am Ende der Qualifizierung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat.

Für die Durchführung der Qualifizierung und für die Vernetzung erhalten die Hochschulen pro Kurs (mit mindestens 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Kurs) 100.000 Euro pauschal. Hierin sind alle anfallenden Kosten für die Qualifizierung (Raummiete, Materialien, Referentenkosten etc.) enthalten.

Die pädagogische Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen ist von zentraler Bedeutung für die Chancengleichheit von Kindern. Dazu bedarf es einer professionellen Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte. Die Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG daher in 2023 und 2024 unverändert fortgeführt.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Sobald die Mittel sicher zur Verfügung stehen (voraussichtlich Juli 2023)	Infoschreiben und Formulare
Juli/August 2023	Antragstellung, Prüfung und Vertragsausfertigungen
Ab Herbst 2023 bis Ende 2024	Durchführung der Qualifizierungskurse über 2 Semester

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Die Kriterien zur Nachverfolgung der Fortschritte sind die Anzahl der Anmeldungen pro Kurs, die Anzahl der benannten Kindertageseinrichtungen in der Anmeldung und die Anzahl der Qualifizierungszertifikate am Ende der Qualifizierung. Über das KiQuTG sollen bis zu 1.500 pädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen) im Bereich Sprache qualifiziert werden, sodass langfristig in wenigstens 20 Prozent der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen eine qualifizierte Sprachförderkraft tätig ist

## **Weiterentwicklung der Sprachstandsermittlung im frühkindlichen Bereich**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der gezielten sprachlichen Bildung von Kindern durch möglichst frühzeitiges Identifizieren etwaiger Förderbedarfe: Die Kitas sollen im Einsatz von wissenschaftlich fundierten Screeningverfahren gestärkt werden, die für die pädagogische Praxis pragmatisch in der Handhabung sind (zeit- und ressourcenökonomisch).

Die Nutzung von Sprachscreeningverfahren ermöglicht der pädagogischen Fachkraft, Sprachbildungsmaßnahmen passgenau am individuellen Sprachentwicklungsstand des Kindes auszurichten, und stärkt die Handlungsfähigkeit von pädagogischen Fachkräften.

Die Verfahren führen durch zeit- und ressourcenökonomische Anwendung zu einer Entlastung der pädagogischen Fachkräfte.

Mit dieser Maßnahme wird die Umsetzung des Bildungs- und Entwicklungsfeldes Sprache des baden-württembergischen Orientierungsplans unterstützt.

Ziel der Maßnahme ist es zudem, einen regelmäßigen Einsatz von Screeningverfahren als Grundlage von gezielter Förderung in den Kindertageseinrichtungen zu initiieren. Dabei sollen die im Kita-Alltag eingesetzten Screeningverfahren nicht die verbindliche Schuleingangsuntersuchung (ESU) 15 bis 24 Monate vor Einschulung ersetzen, sondern diese sinnvoll ergänzen. Bei Sprachauffälligkeiten in einem Screening maximal drei Monate vor der Einschulungsuntersuchung soll im Rahmen dieser auf den Teil des Sprachscreenings verzichtet werden und direkt ein Sprachentwicklungstest durchgeführt werden können. Dies ermöglicht eine gezielte Förderung im ganzen letzten Kita-Jahr.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Im Rahmen von Schulungen und Workshops wird auf Grundlage einer Auswahl etablierter Screeningverfahren diagnostische Kompetenz (mit dem Schwerpunkt Sprachentwicklung) vermittelt bzw. gestärkt. Weitere langfristige begleitende Infoveranstaltungen durch das FFB sollen insbesondere die sprachdiagnostische Kompetenz verfestigen. Dabei soll auch der Altersbereich von 0 bis 3 Jahren mit einbezogen werden. Zielgruppe der Veranstaltungen ist die pädagogische Praxis (Kita-Leitungen, pädagogische Fachkräfte sowie ggf. weitere geeignete bzw. beteiligte Personen).

Nach der Teilnahme an den Schulungen bzw. Workshops soll pro Kita ein Screeningverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die Auswahl der Screeningverfahren erfolgt durch das FFB. Dieses begleitet auch die im Zuge der Umsetzung beauftragte Koordinierungsstelle bei der Planung und Durchführung der Qualifizierungsformate. Diese organisiert die Schulungen und Workshops für Kita-Leitungen und pädagogische Fachkräfte zu unterschiedlichen Screeningverfahren und ist mit der Logistik des Versands von Screeningverfahrenmaterialien an teilnehmende Kindertageseinrichtungen beauftragt.

Zielgruppen der Maßnahme sind Kinder aller Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen sowie pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Juni/Juli 2023	Ausschreibung der Koordination und Verwaltung der Umsetzung der Schulungen/ Workshops sowie Logistik des Materialversands vorbehaltlich der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
August/September 2023	Beauftragung der Dienstleistung (sofern die Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer erfolgt sein sollte)
Ab September 2023 bis Dezember 2023	Planung/Vorbereitung der Umsetzung in Abstimmung mit FFB und KM
2024	Durchführung der Schulungen und Workshops und Versand der Screeningmaterialien

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Über das KiQuTG sollen bis zu 120 Schulungen (à 25 Personen mit in der Regel bis zu zwei Personen pro Kindertageseinrichtung) für bis zu 2.500 teilnehmende Kindertageseinrichtungen durchgeführt und bis zu 4.000 Materialpakete an Screeningverfahren den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen für deren Einsatz im pädagogischen Alltag zur Verfügung gestellt werden.

## **Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Ziel ist es, Qualifizierungsmaßnahmen für fachliche Prozessbegleitung (Fachberatungen und weitere dafür geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung) im Bereich Sprache und Qualitätsentwicklung auf Grundlage eines einheitlichen Qualifizierungskonzeptes zu erarbeiten. Durch die zielgruppenspezifische Qualifizierung auf Grundlage eines verbindlichen Qualifizierungskonzeptes soll eine einheitliche, qualitativ hochwertige Umsetzung von Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen (vom Eintritt bis zum Schulbesuch) unterstützt werden.

Durch die Maßnahme werden eine Verbesserung der Prozessqualität (Interaktions- und Anregungsqualität) und eine Stärkung des Wissenschaft-Praxis-Transfers erzielt.

Übergeordnetes, langfristiges Ziel ist die Stärkung der Handlungskompetenz von Kita-Leitungen und pädagogischen Fachkräften durch eine fachliche Prozessbegleitung im Bereich der Sprachbildung und -förderung. Durch eine externe fachliche Begleitung und Beratung durch Fachberatungsstrukturen soll der Wissens- und Handlungstransfer in Kita-Teams unterstützt werden (Stärkung der Prozessqualität).

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Langfristig soll ein einheitliches Gesamtkonzept Sprache für den frühkindlichen Bereich in Baden-Württemberg erarbeitet werden. Dieses soll eine strukturelle und inhaltliche Grundlage für die durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung sein und somit einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des frühkindlichen Bereiches leisten. Ein Kernelement des Gesamtkonzeptes soll ein einheitliches Qualifizierungs- und Begleitkonzept im Bereich Sprache für die Zielgruppe Prozessbegleitungen und Fachberatungen darstellen.

Das Qualifizierungskonzept beinhaltet eine Basisfortbildung sowie weitere vertiefende Module, wie z. B. zur Sprachförderung mehrsprachiger Kinder, zur Sprachdiagnostik und zum Einsatz von ausgewählten Spracherhebungsverfahren.

Das Qualifizierungskonzept soll dabei bewährte Inhalte aus den bereits bestehenden Maßnahmen

- Mit Kindern im Gespräch (Qualifizierungsmaßnahme Kolibri)
- Kita-Profil Sprache (Qualifizierungen Hochschulen)
- Inhalte Sprach-Kitas (alltagsintegrierte Sprachbildung, inklusive Pädagogik, digitale Bildung)

integrieren.

Die Qualifizierungsdauer wird bis zu zehn Tage umfassen. Ergänzt werden die Qualifizierungskurse durch Begleitangebote wie Netzwerktreffen und Austauschformate zur Qualitäts- und Transfer-sicherung im Umsetzungsprozess.

Eine Online-Plattform soll auf Grundlage des verbindlichen Qualifizierungskonzeptes zur Ermög-lichung von virtuellem Lernen, Blended Learning und evtl. Content Sharing für Akteure der früh-kindlichen Bildung durch Aufbau und Pflege eines offenen und kostenfreien Lern-Management-Systems (ggf. mit Verlinkung zur Online-Plattform Sprach-Kitas) entwickelt werden.

Die Online-Plattform bietet sowohl für die Qualifizierungskurse als auch für die Vernetzungs- und Austauschformate die digitale Grundlage.

Mit der Planung, Koordination und Durchführung der Qualifizierungskurse, der Vernetzungs- und Austauschformate und der Erstellung der Online-Plattform soll eine externe Koordinierungsstelle beauftragt werden.

Für die langfristige nachhaltige Sicherung der Ergebnisse der Fördermaßnahme und eine inhalt-liche Begleitung der Fachberatungsstrukturen wird das FFB Vernetzungsformate für Fachberatun-gen und Prozessbegleitungen auf Landesebene dauerhaft anbieten.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

Jahr	Meilensteine
Juni/Juli 2023	Ausschreibung: Koordination und Umsetzung der Maßnahme. Dies beinhaltet die Erstellung des Qualifizierungskonzeptes sowie die Planung und Umsetzung der Qualifizierungs- und Begleitmaßnahmen und der Online-Plattform unter Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
Bis September 2023	Beauftragung des Kooperationspartners
September 2023 bis Dezember 2023	Erstellung Qualifizierungskonzept, technischer, struktureller und inhaltlicher Aufbau Online-Plattform, Planung Qualifizierungskurse und Schulung der Kursleitungen in enger Abstimmung mit FFB und KM
Januar bis Dezember 2024	Aktive Durchführungsphase von Qualifizierungen, Etablierung von Vernetzungstreffen und Austauschkreisen von beteiligten Akteuren, Inbetriebnahme Online-Plattform sowie deren prozessbegleitender Ausbau

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Über das KiQuTG sollen bis zu 15 Qualifizierungskurse à 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (insgesamt bis zu 300 Teilnehmende) umgesetzt werden. Die Durchführung der Qualifizierung, die Nutzung der Online-Plattform sowie die Netzwerk- und Austauschformate sollen von der Koordinierungsstelle hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Bedarfsorientierung evaluiert werden. Dabei stehen der Wissenszuwachs und Gelingensfaktoren für die Umsetzung in der Praxis im Fokus.

## Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Zielsetzung der baden-württembergischen Maßnahme ist die Weiterentwicklung der Qualifizierung zu einer kompetenzorientierten Qualifizierung auf der Grundlage des auf Bundesebene erschienenen „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“. Die Ausweitung der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf 300 UE stärkt die Qualität der Kindertagespflege.

### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Die Weiterentwicklung des Qualifizierungskonzepts fördert die Qualität in der Kindertagespflege. Auf Grundlage des QHB des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wurde der Umfang der Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten von 160 UE auf 300 UE erhöht. Die bisherigen 160 UE werden weiterhin aus Landesmitteln finanziert. Die Verwaltungsvorschrift (VwV) vom 6. April 2021 legt die Rahmenbedingungen und die Qualifizierung dar.

Aus diesem Grund wird seit November 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG eine „Qualifizierungsoffensive Kindertagespflege“ umgesetzt.

Die Qualifizierungsmaßnahme hat im November 2020 mit der Entwicklung des Qualifizierungskonzeptes und der Schulung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme begonnen. Die letzten Kurse werden bis 15. Dezember 2023 abgeschlossen sein, wobei die Verausgabung der Fördermittel, wie vertraglich vorgesehen, in 2022 abgeschlossen wurde. Die Kursangebote sollen seit Beginn der Maßnahme fortlaufend sein. Auftragnehmer zur Umsetzung, Begleitung und Evaluation der Maßnahme ist der Landesverband Kindertagespflege e. V. Baden-Württemberg. Die Umsetzung der „Qualifizierungsoffensive Kindertagespflege“ stärkt seit Beginn die Qualität der Kindertagespflege und trägt zur Attraktivität des Berufsfeldes bei. Die Erhöhung des Qualifizierungsumfanges sowie das erweiterte Qualifizierungskonzept wurden gut angenommen.

Zielgruppe sind alle Kindertagespflegepersonen. Bereits tätige Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit der Aufstockung um weitere 140 UE. Grundlage zur Umsetzung der Maßnahme sind die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom 6. April 2021 sowie das entsprechend ausgestaltete Qualifizierungskonzept für die Qualifizierungskurse.

Vor dem Hintergrund wachsender Anforderungen in der Kindertagesbetreuung erfährt das Qualifizierungskonzept eine Weiterentwicklung und Anpassung im kommenden Projektverlauf. Ziel in den kommenden Jahren ist, die neuen Qualitätsstandards in der Kindertagespflege zu verstetigen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Im Vordergrund stehen die Bereiche Kinderschutz und Inklusion. Daher ist für die Weiterführung der Maßnahme zunächst die Überarbeitung und Anpassung des Qualifizierungskonzeptes geplant.

Projektende der laufenden Maßnahme ist der 15. Dezember 2023, die Qualifizierungen für die Kindertagespflegepersonen laufen teilweise noch darüber hinaus. Insgesamt werden 111 Qualifizierungsmaßnahmen in 2023 abgeschlossen. Die Maßnahme soll im Jahr 2024 weitergeführt werden. Die Finanzierung der Basisqualifizierung (160 UE) erfolgt weiterhin über den Landeshaushalt, die Finanzierung der Aufbauqualifizierung (140 UE) über Mittel aus dem KiQuTG.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Juni/Juli 2023	Beauftragung der Koordinierungsstelle mit der Planung und Umsetzung der Weiterführung der Qualifizierungen unter dem Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
Juni 2023 bis Herbst 2023	Planung und Ausgestaltung der neuen Kurse
Juni/Juli 2023 bis 2024	Umsetzung der Qualifizierungskurse von Tagespflegepersonen mit 300 UE Qualifizierungsumfang und Umsetzung der freiwilligen Zusatzqualifizierungen mit 140 UE Qualifizierungsumfang

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Es wird davon ausgegangen, dass für das Jahr 2024 die gleiche Anzahl an neuen Qualifizierungsmaßnahmen beantragt wird wie in 2023. Beginn der neuen Maßnahme ist mit Planung und Ausgestaltung der neuen Kurse Juni 2023, voraussichtliches Ende Dezember 2024.

In Planung sind 50 Kurse über 300 UE sowie 30 Kurse über 140 UE. Demnach sollen von Juli 2023 bis Dezember 2024 ca. 750 neue Kindertagespflegepersonen geschult werden, 450 Kindertagespflegepersonen sollen weiterqualifiziert werden. Ziel ist es, bis zu 3.750 neue Betreuungsplätze zu schaffen, ausgehend von fünf betreuten Kindern pro Kindertagespflegeperson, und die Erhaltung bereits bestehender Betreuungsplätze.

Insgesamt 18 Kurse sind für die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Fortbildungen für Fachberatungen und/oder Kursleitungen vorgesehen. Die Fördersumme beinhaltet zudem die Prozessbegleitung und Reflexionstreffen.

Der Landesverband Kindertagespflege e. V. BW legt einen umfassenden Jahresbericht mit Nachweisen zur Verausgabung der Mittel vor und evaluiert das bestehende Konzept zur Qualifizierung hinsichtlich der Faktoren Wissenszuwachs, Bedarfsorientierung und Umsetzbarkeit.

### **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen** **Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren**

Fortgesetzte Maßnahme  Neue Maßnahme

#### a) Handlungsziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 KiQuTG)

Zielsetzung ist die Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen, durchgängig von der Kindertageseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit, im Rahmen einer Modellförderung von sogenannten Kinderbildungszentren.

Kinder in Kinderbildungszentren werden in ihrer ganzheitlichen Entwicklung gestärkt, indem sie Partizipation in der Gestaltung des Kita- und Schulalltags erleben, von jahrgangs- und institutionenübergreifenden Bildungsangeboten profitieren und ihren Sozialraum verstärkt kennenlernen.

Die Selbstwirksamkeit und Erziehungskompetenz von Familien wird gestärkt durch bedarfsgerechte Angebote der Bildung, Betreuung, Beratung und Begleitung in Kooperation mit dem Sozialraum.

Die Leitungen und das pädagogische Fachpersonal nutzen Synergieeffekte durch die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Bildungs- und Kinderschutzkonzepte und bündeln fachliche Fähigkeiten und Ressourcen. Damit wird die Bildungs- und Chancengerechtigkeit der Kinder nachhaltig erhöht.

#### b) Konkrete Maßnahme (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

Ein Kinderbildungszentrum umfasst mehrere Bildungsinstitutionen, die des Elementar- und des Primarbereichs (Kindertageseinrichtung(en) mit Ü3-Bereich und Grundschule). Diese sind auf einem Campus (im Sinne benachbarter, aber in ihrer originären Funktion getrennter Räumlichkeiten auf einem Gelände) angesiedelt und leben eine enge pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit. Die individuellen institutionellen Aufträge, Identitäten und Voraussetzungen, sowohl von Kindertageseinrichtung als auch von Grundschule, werden dabei bewahrt.

Grundlage ist ein gemeinsames Bildungskonzept von Kindertageseinrichtung und Grundschule auf der Basis institutionenübergreifender Bildungsgrundsätze und einer gemeinsamen Werthaltung sowie einer gemeinschaftlichen Nutzung von geeigneten campuseigenen Räumen und Außenflächen.

Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wurde 2021 ein Modellprogramm zur Förderung von Kinderbildungszentren in Baden-Württemberg initiiert. Diese Maßnahme soll in 2023 und 2024 fortgesetzt werden. Die Modellförderung richtet sich an die 18 Städte und Gemeinden, die in den Jahren 2021 und 2022 den Prozess der Weiterentwicklung zum Kinderbildungszentrum im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG begonnen haben.

Bei der Weiterführung der Modellförderung wird auf Grundlage der aufgebauten Strukturen und entwickelten Konzeptionen die inhaltlich-pädagogische Umsetzung im Hinblick auf die Förderung kontinuierlicher Bildungsprozesse – mit Schwerpunkt durchgängige Sprachbildung – gestärkt und deren Verstetigung vor Ort weiter angebahnt.

Vernetzungs- und Austauschformate ermöglichen den Modellstandorten einen qualifizierten fachlichen Austausch sowie fachlichen Input. In Begleitung von Expertinnen und Experten sollen zentrale Themen und Fragestellungen, die im Zuge der Verstetigung der Prozesse an den Modellstandorten relevant sind, aufgegriffen und besprochen werden. Ein Schwerpunkt wird dabei auch die konkrete Umsetzung der Förderung kontinuierlicher Bildungsprozesse, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung sein.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Modellförderung in Bezug auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule im Allgemeinen und in Bezug auf die Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen sollen für den Wissenstransfer in die Praxis durch Regionalwerkstätten vertieft und ergänzt, aufbereitet und in der Handreichung veröffentlicht werden. Es sollen bis zu vier Regionalwerkstätten in Zusammenarbeit mit dem FFB und dem Zentrum für Schul- und Lehrerbildung (ZSL) umgesetzt werden.

Die Modellstandorte erhalten für die inhaltliche Verstetigung im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 je bis zu 120.000 Euro Förderung.

Dabei werden weiterhin die Stelle einer Projektmanagerin bzw. eines Projektmanagers in Höhe von bis zu 50.000 Euro sowie die Vollzeitstelle einer Fachberatung in Höhe von bis zu 60.000 Euro bezuschusst. Sachmittel zur pädagogischen Ausgestaltung von Innen- und Außenräumen bzw. -flächen, Fortbildungsmaßnahmen und sonstige Kosten, insbesondere für die Durchführung von Projekten zur Förderung der kontinuierlichen Entwicklungsbegleitung mit Schwerpunkt Sprachentwicklung, werden mit 10.000 Euro bezuschusst.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) ist seit Januar 2021 infolge einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren mit der Verwaltung und Koordination der Modellförderung beauftragt. Dieser Auftrag soll im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG weitergeführt und um die Transfermaßnahmen Durchführung von Regionalwerkstätten und Erstellung einer Publikation erweitert werden.

c) Meilensteine (§ 3 Absatz 4 Nummer 3 KiQuTG)

<b>Jahr</b>	<b>Meilensteine</b>
Bis Juli 2023	Beauftragung der Koordinierungsstelle mit der Planung und Umsetzung der Weiterführung und der Transfermaßnahmen unter dem Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung aller Bundesländer
Juli bis September 2023	Antragsverfahren, Verbescheidung und Mittelabwicklung der Förderung der Modellstandorte durch die Koordinierungsstelle, vorausgesetzt, dass alle Vertragsunterzeichnungen erfolgt sind
Juli 2023 bis Juni 2024	Umsetzung der Modellförderung mit Prozessbegleitung sowie Vernetzungs- und Austauschformaten
Mai 2024	Abschlussveranstaltung
Januar bis Oktober 2024	Durchführung von vier halbtägigen Regionalwerkstätten mit Hospitation in einem Kinderbildungszentrum
Oktober 2024 bis Dezember 2024	Prüfung der Tätigkeitsberichte und Verwendungsnachweise
Juli 2024 bis Dezember 2024	Auswertung der Befragungen der Modellstandorte und der Regionalwerkstätten, Erstellung einer Publikation
2025	Veröffentlichung der Publikation

d) Kriterien zur Messung der Fortschritte (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Über das KiQuTG sollen bis zu 18 Kinderbildungszentren, die bereits an der Modellförderung teilnehmen, im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 weiter gefördert werden. Durch ein systematisches Monitoring der Teilnahme an den Unterstützungsangeboten der Modellförderung sowie der Erstellung und Auswertung von Fragebögen hinsichtlich der Umsetzung der Programmziele werden wichtige Erkenntnisse bzgl. der Wirksamkeit des Programms gewonnen und Gelingensbedingungen einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule im Allgemeinen und in Bezug auf eine kontinuierliche Begleitung und Förderung der Entwicklung der Kinder identifiziert. Die Erkenntnisse aus der Modellförderung der bis zu 18 Kinderbildungszentren werden für den Wissenstransfer in die Praxis aufbereitet und in einer Handreichung veröffentlicht.

### III. Analyse der Ausgangslage

#### 1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

#### **Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten**

Zum Schuljahr 2012/2013 wurde die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Baden-Württemberg eingeführt. Die Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahl ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Aufgrund des weiterhin steigenden Personalbedarfs von Kindertageseinrichtungen ist ein weiterer Ausbau der sozialpädagogischen Ausbildungen erforderlich. Im Schuljahr 2020/2021 konnten 429 und im Schuljahr 2021/2022 426 zusätzliche Auszubildende mit Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes gefördert werden.

<b>Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegriert (Berufskollegs) (dreijährig), öffentliche und private Schulen</b>		
Schuljahr	Schülerinnen und Schüler insgesamt	Schülerinnen und Schüler im 1. Jahr
2012/2013	579	579
2013/2014	1.711	1.163
2014/2015	2.814	1.276
2015/2016	3.442	1.231
2016/2017	3.658	1.365
2017/2018	3.926	1.567
2018/2019	4.459	1.839
2019/2020	5.401	2.339
2020/2021	6.430	2.658
2021/2022	7.337	2.796

Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Eine tradierte Kinderpflegeausbildung beginnen jährlich ca. 800 bis 900 Schülerinnen und Schüler. Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird in Baden-Württemberg eine vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten (Weiterentwicklung der Kinderpflegeausbildung) erprobt. Hier wurden zum Schuljahr 2021/2022 erstmals aus Gute-KiTa-Mitteln 52 Ausbildungsverhältnisse gefördert.

Die nachfolgende Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigt die Anzahl des Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Erkennbar ist ein starker Anstieg der Altersgruppen 55 bis 60 Jahre sowie 60 Jahre und älter, woraus die Schlussfolgerung zu ziehen ist, dass dieses Personal den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit verlassen wird. Ferner haben die Zahl der Kinder unter sechs Jahren und die Inanspruchnahme einer Betreuung in Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dem ist durch zusätzliches Personal und attraktive Ausbildungsangebote zu begegnen.

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen						
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013						
Land Baden-Württemberg						
Personal in ...	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kindertageseinrichtungen insgesamt	69.127	76.437	81.680	85.288	88.346	92.802
Darunter und im Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 30	20.016	22.873	24.553	25.585	25.155	26.194
30 – 40	15.414	16.784	17.707	18.434	19.999	21.627
40 – 50	17.583	18.648	19.188	19.415	19.824	20.333
50 – 55	8.039	8.581	9.165	9.691	10.145	10.553
55 – 60	6.376	7.205	7.930	8.247	8.461	8.515
60 und älter	1.699	2.346	3.137	3.916	4.762	5.580
Kindertagespflege insgesamt <sup>1)</sup>	6.717	6.934	6.762	6.620	6.683	6.574

<sup>1)</sup>In öffentlich geförderter Kindertagespflege. Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Vgl. <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/KindBetreuung/15153093.tab?R=LA>

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Personal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen				
Pädagogisches, Leitungs- und Verwaltungspersonal in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ab 2013				
Land Baden-Württemberg				
Personal in ...	2019	2020	2021	2022
Kindertageseinrichtungen insgesamt	95.765	100.035	103.320	106.614
Darunter und im Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 30	28.498	29.981	31.562	31.562
30 – 40	20.459	21.228	21.660	22.454
40 – 50	21.068	21.923	22.815	23.577
50 – 55	10.650	10.659	10.549	10.672
55 – 60	8.837	9.297	9.721	10.173
60 und älter	6.253	6.947	7.013	7.422
Kindertagespflege insgesamt <sup>1)</sup>	6.562	6.512	6.085	5.909

<sup>1)</sup>In öffentlich geförderter Kindertagespflege. Datenquelle: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Vgl. <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/KindBetreuung/15153093.tab?R=LA>

### Stärkung der Praxisanleitung

Im Schuljahr 2021/2022 waren insgesamt 7.545 Schülerinnen und Schüler in den drei Jahre umfassenden praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsgängen. Die Schülerinnen und Schüler sind in den Schulwochen an zwei Tagen in der Kindertageseinrichtung. Durch die praxisintegrierte Ausbildung ist es notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler gut in der Praxis angeleitet werden. Sie benötigen Anleitung, Unterstützung und die Möglichkeit des Austauschs mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter. Der weitere Ausbau der PiA (vgl. Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte: Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung) bedingt mehr pädagogische Fachkräfte als Anleiterinnen und Anleiter.

## **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**

### **Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Grundsätzlich weisen die Kindertageseinrichtungen und Träger eine hohe Vielfalt auf. Sie unterscheiden sich z. B. im Hinblick auf Größe, Rahmenbedingungen, Aufgabenverteilung zwischen Träger, Leitungskraft und Einrichtungsteam und den Qualifikationsanforderungen.

Baden-Württemberg gewährt seit 2020 Leitungszeit für pädagogische Kernaufgaben. Laut Eintragungen im Kita-Data-Webhouse im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2021 zur Umsetzung der Leitungszeit haben im Ergebnis 8.943 Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt. Ziel ist die Umsetzung in allen Kindertageseinrichtungen. Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen betrug zum Stichtag 1. März 2021 9.482.

Eine gute Betreuungs- und Bildungsqualität verbessert die Chancen von Kindern erheblich. Die Kita-Leitung ist die Schlüsselfigur für die Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Der Wandel in den Aufgaben von Kindertageseinrichtungen bedeutet eine zunehmende Komplexität in den Anforderungen, die an die Leitung gestellt werden. Die Stärkung von Qualität in der pädagogischen Ausgestaltung frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen beginnt mit der Stärkung der Leitung. Mit der Gewährung der pädagogischen Leitungszeit erhalten die Leitungen ein zusätzliches Zeitkontingent, das die Wahrnehmung pädagogischer Leitungsaufgaben verbessert und hierdurch zur Qualitätssteigerung in den Einrichtungen beiträgt.

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2021 84,7 Prozent der Leitungskräfte ausgebildete Erzieherinnen oder Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 12,9 Prozent. Die restlichen 2,4 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Die Qualifizierungsmaßnahme für Leitungen in Kindertageseinrichtungen begann im Januar 2021. Die begleitende Befragung der DKJS der an den Qualifizierungskursen Teilnehmenden zeigt mit Stand April 2023 auf, dass rund 47 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Teilnahme am Qualifizierungsprogramm „Starke Leitung – starke Kita“ noch keine Qualifizierungsmaßnahme für Kita-Leitungskräfte wahrgenommen haben.

Seit 2021 nehmen 1.360 Kita-Leitungen an den Qualifizierungskursen teil. Um möglichst viele Kita-Leitungen zu erreichen und bedarfsorientierte Fortbildungsmodule auch für stellvertretende Kita-Leitungen sowie ggf. weitere Zielgruppen anbieten zu können, wurde als Ergänzung zu den Qualifizierungskursen für Kita-Leitungen der „Starke Leitung MOOC“ (digitales Lernangebot) initiiert. Der MOOC wurde am 16. Dezember 2022 veröffentlicht und hat mit Stand April 2023 bereits über 1.300 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer.

Die Nachfrage nach Kursen und der Bedarf an Qualifizierung und Weiterbildung von Kita-Leitungen ist weiterhin hoch. Um möglichst viele weitere Kita-Leitungen zu erreichen, sollen im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes daher weitere Qualifizierungskurse unter Weiterführung der bewährten Unterstützungs- und Begleitangebote (Input- und Austauschformate sowie Coaching) durchgeführt werden.

### **Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung**

- **Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte**
- **Fortführung des Programms Sprach-Kitas**
- **Weiterentwicklung der Sprachstandermittlung im frühkindlichen Bereich**
- **Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen**

18,3 Prozent der Kinder in Baden-Württemberg unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen 2021 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2021). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 27,4 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache liegt damit bei den über Dreijährigen unter dem Bundesdurchschnitt (32,5 Prozent). Bei der Gruppe der Kinder im Alter von unter drei Jahren liegt der Anteil über dem Bundesdurchschnitt (15,5 Prozent).

In Baden-Württemberg besuchten im Jahr 2021 31,9 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2021). 40,4 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 27,7 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht deutsch sprechen. Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten 2021 mit einem Anteil von 34 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2021).

Die aktuellen Ergebnisse des IQB-Bildungstrends und die Empfehlungen der Ständigen wissenschaftlichen Kommission (SWK) der Kultusministerkonferenz zeigen einen erweiterten Handlungsbedarf im Bereich der Sprachbildung und insbesondere im Bereich der Sprachförderung auf. Das Programm Sprach-Kitas verfolgt das Ziel der Stärkung der alltagsintegrierten Sprachbildung. Eine gezielte zusätzliche Sprachförderung auf Grundlage von z. B. strukturierten Beobachtungen oder Testergebnissen ist kein verpflichtender Teil der Umsetzung.

Mit Stichtag 31. Januar 2023 nehmen in Baden-Württemberg 827 Einrichtungen am Bundesprogramm Sprach-Kitas teil. Im Jahr 2022 nahmen 933 Einrichtungen teil. Dies bedeutet, dass rund jede zehnte baden-württembergische Kita eine Sprach-Kita ist.

Für eine genaue Identifikation individueller Stärken und Entwicklungsbedarfe und eine daraufhin abgestimmte Förderung sind Sprachscreenings und ggf. anschließende Sprachentwicklungstests eine notwendige Grundlage.

Die Überprüfung der Sprache nimmt in der Einschulungsuntersuchung des Landes Baden-Württemberg einen wichtigen Teil zur Beurteilung des Entwicklungsstandes ein. Dabei werden standardmäßig das Heidelberger Auditive Screening (HASE) eingesetzt sowie die Spontansprache und die Artikulation überprüft. Gegebenenfalls wird eine erweiterte Überprüfung des Sprachverständnisses beziehungsweise eine Sprachstandsdiagnostik mit dem SETK 3–5 im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung durchgeführt. Des Weiteren werden Einschätzungen zur Sprache von den Erzieherinnen bzw. Erziehern mit in die Bewertung einbezogen, sofern die Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

Die folgende Tabelle beschreibt, welche Verfahren der Sprachstandserhebung eingesetzt werden, ob diese landesweit eingesetzt werden, zu welchem Zeitpunkt die Kinder untersucht werden, wie viele Kinder im entsprechenden Jahr untersucht wurden und bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Land	Landesweit eingesetzt?	Name des eingesetzten Verfahrens	Art des Verfahrens/ Standardisierung	Zielgruppe  Wer wird mit dem Verfahren untersucht?	Zeitpunkt der Untersuchung	
					Alter in Jahren	Monate vor Einschulung
BW	ja	HASE	Screening/ standardisiert	alle Kinder	4–5 Jahre	15–24 Jahre
		SETK 3–5	Test/ standardisiert	nur für Kinder mit auffälligem Befund im HASE		

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Dr. Susanne Lochner, Nationale Bildungsberichterstattung

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Land	Landesweit eingesetzt?	2016		2017		2018		2019	
		Kinder		Kinder		Kinder		Kinder	
		... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf	... deren Sprachstand erhoben wurde	... mit diagnostiziertem Förderbedarf
		Anzahl		Anzahl		Anzahl		Anzahl	
BW	ja	76.968	21.259	76.561	23.047	74.438	22.413	83.721	25.951

Quelle: Deutsches Jugendinstitut, Dr. Susanne Lochner, Nationale Bildungsberichterstattung

**Festgestellter Intensiver Sprachförderbedarf bei Kindern (Alter 4–5 Jahre)  
im Rahmen der Einschulungsuntersuchung**

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Prozent	20,6	27,1	26,4	28,3	27,6	28,1	27,8	30,4	30,4	31,2

Quelle: Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Die letzten Einschulungsuntersuchungen zeigen, dass weiterhin im Bereich der Sprache rund ein Drittel der Kinder einer gezielten zusätzlichen Förderung bedarf. Dargestellt wird der Anteil der Kinder mit intensivem Sprachförderbedarf an allen in den Einschulungsuntersuchungen untersuchten Kindern, die eine Bewertung der Sprache erhalten haben. Die Kinder sind zu diesem Zeitpunkt 4 bis 5 Jahre alt. Die Bewertung des Sprachstands und somit das Feststellen eines intensiven Sprachförderbedarfs wird anhand der Ergebnisse des Sprachscreenings der Basisuntersuchung und einer möglichen zusätzlichen erweiterten Sprachstandsdiagnostik getroffen.

Das Sprachscreening HASE findet 24 bis 15 Monate vor Schuleintritt statt. Die Durchführung des SETK 3–5 erfolgt häufig innerhalb des letzten Kindergartenjahres. Die Möglichkeit einer gezielten Förderung auf Grundlage der Ergebnisse eines Sprachentwicklungstests rechtzeitig vor Schuleintritt ist deshalb begrenzt.

In Kapitel 1 des Gutachtens der SWK „Vorschulischer Bereich: Förderung kognitiver und sozial-emotionaler Kompetenzen in Familie und Kita als Grundlage schulischer Bildung“ empfiehlt die SWK, eine größere Verbindlichkeit der vorschulischen Förderung sicherzustellen, da ca. 20 Prozent der Kinder ungünstige Voraussetzungen haben bzw. in einer weniger anregenden Umgebung aufwachsen.

Zur Identifikation des Förderbedarfs wird eine frühe und niedrigschwellige Diagnostik empfohlen.

Bei nicht altersentsprechenden Befunden soll mittelfristig im Rahmen der Einschulungsuntersuchung auf das Sprachscreening verzichtet und direkt ein Sprachentwicklungstest durchgeführt werden können.

Voraussetzung ist, dass Kita-Teams im Einsatz von wissenschaftlich fundierten Screeningverfahren gezielt geschult bzw. gestärkt werden.

Die Wirksamkeit des Kaskadenmodells (externe Fachberatungen begleiten die themenbezogenen Prozesse der Kita-Teams) wurde in den Evaluationsberichten zum Bundesprogramm Sprach-Kitas belegt. Die professionelle Kompetenz der zusätzlichen Fachberatung hat sich bei der Kooperationsgestaltung mit der Kita als besonders bedeutsam gezeigt. Die Auswirkung der Beratungsintensität auf die Interaktionsqualität innerhalb von Kita-Teams in bestimmten Alltagssituationen (Gesprächs- und Interaktionsbereitschaft in der Bringsituation) wurde nachgewiesen. Die Häufigkeit der Arbeitskreistreffen ist ebenfalls v. a. für die Interaktionsqualität zwischen Fachkräften und Familien bedeutsam und letztlich für die Sprachentwicklung der Kinder.

Weiterer Handlungsbedarf im Bereich der Fachberatungen wird in

- der Stärkung der Fachberatungsstrukturen,
- der Vereinheitlichung eines heterogenen Kompetenzprofils der Fachberatung,
- der Unterstützung des Qualifizierungssystems für Fachberatungen und
- dem Aufbau von Begleitstrukturen für die Fachberatung (Vernetzung/Fachaustausch/Coaching)

gesehen. Durch fachliche Qualifizierung, Vernetzung, Fachaustausch und Begleitung soll diesem Handlungsbedarf weiter Rechnung getragen werden.

## **Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**

### **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Beim Ausbau der Kinderbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Die Qualität der Kindertagespflege ist somit von besonderer Bedeutung. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist daher eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen. Hier sieht Baden-Württemberg Handlungsbedarf, zumal die Kindertagespflegepersonen bis 2020 nur mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) qualifiziert worden waren.

Die Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 300 UE wurde in Baden-Württemberg erstmals in 2021 umgesetzt, die Planungen zur Umsetzung erfolgte in 2020.

In 2022 haben im Durchschnitt acht Personen an der Qualifizierungsmaßnahme mit 300 UE teilgenommen; es wird von insgesamt 904 Teilnehmenden ausgegangen. An der Qualifizierungsmaßnahme zur Aufstockung 140+ haben durchschnittlich 10 Personen teilgenommen; es wird von insgesamt 900 Teilnehmenden ausgegangen. Die abschließenden Zahlen stehen noch aus. Insgesamt wird die Qualifizierungsmaßnahme sehr gut angenommen und stärkt das Tätigkeitsfeld der Kindertagespflege in der Qualität.

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg belegt für das Jahr 2022, dass das Berufsfeld Kindertagespflege für Personen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen interessant und in der Fläche des Landes vertreten ist. Mehrheitlich wurde von den Kindertagespflegepersonen dabei die Qualifizierung über 300 UE absolviert (Quelle: Statistisches Landesamt, Jährliche Erhebung zur Kindertagespflege, 2022).

Zum Stichtag 1. März 2022 wurden insgesamt 21.608 Kinder in der Kindertagespflege betreut, davon waren 15.995 Kinder unter drei Jahren, 2.805 Kinder zwischen drei und sechs Jahren und 2.808 Kinder älter als sechs Jahre. Durchschnittlich betreute eine Kindertagespflegeperson 3,59 Kinder. Insgesamt wurden 6.017 aktive Kindertagespflegepersonen erfasst. 5.023 Kinder, davon 4.476 Kinder unter drei Jahren wurden in Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen betreut.

Die Zahl der neuen Kindertagespflegepersonen ist insgesamt rückläufig, weshalb das Berufsfeld weiter gestärkt werden muss (Quelle: Ergebnisse der Erhebung zur Entwicklung in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg 2022 des Kommunalverbands für Jugend und Soziales [KVJS-Landesjugendamt]).

Die Kindertagespflegepersonen unterscheiden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hatten 2021 einen Qualifizierungskurs absolviert. 26,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten zusätzlich zu den Qualifizierungskursen über eine fachpädagogische Ausbildung.

Mit dem Bedarf an Betreuungsplätzen steigt auch der Bedarf an Kindertagespflegepersonen, weshalb zusätzliche Kindertagespflegepersonen qualifiziert werden sollen. Ein Umfang von 300 UE je 45 Minuten entspricht einer Qualifizierung von rund 40 Tagen und einer Steigerung um fast 50 Prozent. Das DJI formuliert inzwischen 300 UE als Mindeststandard für eine qualifizierte Ausbildung von Kindertagespflegepersonen. Deswegen sollen 140 UE weiterhin gefördert werden.

### **Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen** **Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren**

Der rasche Wandel der Lebensbedingungen und Lebensstrukturen von Familien, die demografische Entwicklung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der gestiegene Bedarf an Betreuungsplätzen und der dadurch veränderte gesellschaftliche Anspruch an Erziehung und Bildung sowie die notwendigen örtlichen (Um-)Baumaßnahmen erfordern neue Bildungskonzepte, die die räumlichen und fachlichen Ressourcen vor Ort optimal zusammenführen mit dem Ziel der Förderung kontinuierlicher Bildungsprozesse.

Gemeinsam mit den Eltern tragen die Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Absatz 2 bis 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und die Schulen die Verantwortung für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 erhalten alle Grundschulen für die wichtige Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen eine Deputatstunde. Durch den Pakt für gute Bildung und Betreuung stellt das Land zusätzliche Landesmittel für die Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule über § 29 b Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 2,2 Millionen Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 7,7 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 bereit, mit denen der Zeiteinsatz der pädagogischen Fachkräfte für die koordinierte Zusammenarbeit abgegolten wird. Jede Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft erhält von der Standortgemeinde seit dem 1. Oktober 2019 für den genannten Zweck zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr. Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bildet die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen) vom 15. Juli 2019.

Das Gutachten der SWK „Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule“ unterstreicht in seinen Empfehlungen für die frühkindliche Bildung die Bedeutung der Förderung kontinuierlicher Bildungsprozesse unter Einbezug der Familien.

Kinderbildungszentren begegnen den komplexen Herausforderungen, die durch Erziehung, Bildung und Betreuung gegeben sind, bedarfsgerecht, umfassend sowie institutionenübergreifend. Dabei wird neben der Kindertageseinrichtung und der Schule insbesondere die Familie als zentraler Bildungsort gesehen und anerkannt.

Durch die Zusammenführung aller Personen, die Beiträge zur Erziehung, Bildung und Betreuung leisten, in einem Kinderbildungszentrum können die Entwicklung der Kinder frühzeitig gemeinsam begleitet und gefördert, die Erziehungskompetenz und Selbstwirksamkeit der Familien gestärkt und die Chancengerechtigkeit erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund wurde 2021 das Modellprogramm zur Förderung von Kinderbildungszentren in Baden-Württemberg aufgelegt.

Wirkungen, die im Rahmen der Umsetzung der Modellförderung bereits festgestellt wurden, sind, dass Kinder selbstsicherer und angstfreier in die Schule starten, mehr Partizipation in der Gestaltung des Kita- und Grundschulalltags erleben, von qualitativ hochwertigen, ganzheitlichen Bildungsangeboten (v. a. durch themenspezifische gemeinsame Lernwerkstätten) profitieren und verstärkt den Sozialraum kennenlernen.

Eltern und Familien erleben bedarfsgerechtere Bildungs- und Informationsangebote durch Kooperationen im Sozialraum (z. B. mit Beratungsstellen), vernetzen sich untereinander (z. B. durch Eltern-für-Eltern-Beratungen, Elterncafés) und werden ressourcenorientiert in die Planung und Durchführung von Angeboten einbezogen.

Leitungen, Fach- und Lehrkräfte erarbeiten gemeinsam Bildungs- und Kinderschutzkonzepte, entdecken durch gemeinsame Konzeptionsarbeit inhaltliche Schnittstellen, an die konzeptionell und praktisch angeknüpft wird, entdecken durch gemeinsame Konzeptionsarbeit inhaltliche Differenzen, zu deren Überbrückung intensiver kooperiert wird, entwickeln und implementieren gemeinsam Projektideen, bauen gegenseitige Vorurteile ab und entwickeln gegenseitiges Verständnis und verstehen sich als gemeinsames Team.

Die Vernetzung innerhalb der Gemeinde nimmt zu (z. B. mit Vereinen, Beratungsstellen etc.). Öffentlichkeitswirksame Präsentationen der Konzeptionen und Projekte der Kinderbildungszentren führen zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung für frühkindliche Bildungsthemen.

Diese Wirkungen sollen an den Modellstandorten verstetigt und für einen Transfer zur Stärkung der Qualität in der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen insgesamt genutzt werden.

## 2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Baden-Württemberg existiert seit Anfang 2000 eine Arbeitsgruppe „Frühkindliche Bildung“ mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Landesverbände, freien Träger und Trägerverbände, Landesverbände der Kirchen, Diakonie und Caritas, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Landesjugendamts (KVJS) und des Landesverbandes Kindertagespflege. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen (sechs bis zwölf Wochen) und bespricht, berät und diskutiert aktuelle und anstehende Inhalte, Themen und Fragestellungen im Bereich der frühkindlichen Bildung. Diese Arbeitsgruppe wurde frühzeitig in den Prozess der Überlegungen zum KiTa-Qualitätsgesetz einbezogen, die Auswahl der Handlungsfelder wurde mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgestimmt.

Ferner wurden der Landeselternbeirat-Kita BW, die GEW, der VBE und Ver.di über die Handlungsfelder informiert.

Die Bedarfe von Familien werden in Baden-Württemberg mit allen Maßnahmen (quantitativen und qualitativen Maßnahmen) berücksichtigt. Ziel ist es, allen Kindern ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Kindertagesbetreuungsangebot anzubieten. Gerade Kinder mit besonderen Bedarfen sind auf ein qualitativ hochwertiges Kindertagesbetreuungsangebot angewiesen. Im Rahmen der Maßnahmen, die aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert werden, sind exemplarisch die Sprach-Kitas zu nennen. Eine Maßnahme, die aus Landesmitteln finanziert wird und Kinder mit besonderen Bedarfen in den Blick nimmt, ist der Modellversuch Inklusion.

## IV. Finanzierungskonzept

### 1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 KiQuTG)

<b>Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG</b>			
	2023	2024	2023–2024
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.06.2022) <sup>3</sup>	231.720.000 €	246.290.000 €	478.020.000 €
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 08.03.2023	227.680.000 €	242.010.000 €	469.690.000 €
Übertrag nicht verausgabter Mittel aus dem Vorjahr <sup>4</sup>	143.048.479 € <sup>5</sup>	30.680.000 €	
Zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Mittel (inkl. Übertrag)	370.728.479 € (davon gebunden durch laufende Maßnahmen aus 2019–2022: 143.048.479 €)	272.690.000 €	612.738.479 € (davon gebunden durch laufende Maßnahmen aus 2019–2022: 143.048.479 €)

<sup>3</sup> Baden-Württemberg stehen aus dem KiTa-Qualitätsgesetz rechnerisch nach Bevölkerungsanteil (Prognose, Stand 30. Juni 2022) rd. 518,11 Mio. Euro zur Verfügung (251,77 Mio. Euro in 2023, 266,33 Mio. Euro in 2024), hiervon jeweils rd. 20,05 Mio. Euro zur Umsetzung von § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII in 2023 und 2024.

<sup>4</sup> In 2023: Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die zum Ablauf des 31. Dezember 2022 Bestandteil des Vertrags nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden konnten.

<sup>5</sup> Der Betrag von 143.048.479 Euro (Übertrag aus den Vorjahren) ist für noch laufende Maßnahmen aus den Jahren 2019–2022 gebunden.

**Anhang** zum Vertrag  
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der  
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

<b>Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen</b>			
	2023	2024	2023–2024
<b>Maßnahme 1, HF 3</b> Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten	4.300.000 €	18.862.500 €	23.162.500 €
<b>Maßnahme 2, HF 3</b> Praxisanleitung	1.200.000 €	27.900.000 €	29.100.000 €
<b>Maßnahme 3, HF 4</b> Leistungszeit	163.000.000 €	173.427.500 €	336.427.500 €
<b>Maßnahme 4, HF 4</b> Qualifizierung von Kita-Leitungen	1.000.000 €	1.000.000 €	2.000.000 €
<b>Maßnahme 5, HF 7</b> Fortführung Sprach-Kitas	14.500.000 €	28.500.000 €	43.000.000 €
<b>Maßnahme 6, HF 7</b> Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte	3.000.000 €	3.000.000 €	6.000.000 €
<b>Maßnahme 7, HF 7</b> Sprachscreening ab Kita-Eintritt	500.000 €	10.500.000 €	11.000.000 €
<b>Maßnahme 8, HF 7</b> Stärkung der Prozessbegleitung bei der Sprachbildung und -förderung in Kindertageseinrichtungen	3.500.000 €	3.500.000 €	7.000.000 €
<b>Maßnahme 9, HF 8</b> Qualifizierung Kindertagespflegepersonen	4.500.000 €	4.500.000 €	9.000.000 €
<b>Maßnahme 10, HF 10</b> Kinderbildungszentren	1.500.000 €	1.500.000 €	3.000.000 €
Summe	197.000.000 €	272.690.000 €	469.690.000 €
Übertrag ins Folgejahr	30.680.000 € <sup>6</sup>		

<sup>6</sup> Nach Abzug der für Maßnahmen aus 2019–2022 gebundenen Mittel in Höhe von 143.048.479 Euro.

Das gesamte Mittelvolumen (außer den Mitteln zur Umsetzung von § 90 SGB VIII und der Maßnahme 10, HF 10 „Kinderbildungszentren“) fließt in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung.

### **Maßnahme 1, HF 3 (PiA-Förderung Ausbildungsvergütung): Weiterführung**

→ Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten (SPA). Förderung von zwei Tranchen (Schuljahr 2023/2024 und Schuljahr 2024/2025).

- Bei der ersten Tranche sollen 1,5 Ausbildungsjahre gefördert werden (100 Prozent der Ausbildungsvergütung, pauschaler Zuschuss)
  - PiA-Erzieherinnen und -Erzieher 500 Plätze (1.350 Euro pro Monat im 1. Jahr und 1.500 Euro im 2. Jahr): 500 Schülerinnen und Schüler x 12 Monate x 1.350 Euro = 8.100.000 Euro, 500 Schülerinnen und Schüler x 5 Monate x 1.500 Euro = 3.750.000 Euro
  - PiA-SPA 250 Plätze (1.300 Euro pro Monat im 1. Jahr, 1.450 Euro im 2. Jahr): 250 Schülerinnen und Schüler x 12 Monate x 1.300 Euro = 3.900.000 Euro, 250 Schülerinnen und Schüler x 5 Monate x 1.450 Euro = 1.812.500 Euro  
→ Summe insgesamt 1. Jahr: 12.000.000 Euro (zzgl. Verwaltungskosten)  
→ Summe insgesamt 2. Jahr: 5.562.500 Euro (zzgl. Verwaltungskosten)
- Bei der zweiten Tranche wird das erste Halbjahr des ersten Ausbildungsjahres gefördert. Das BMFSFJ ermöglicht eine Zahlung bis Ende Januar 2025.
  - PiA-Erzieherinnen und -Erzieher 500 Plätze: 500 Schülerinnen und Schüler x 5 Monate (bis Ende Januar 2025) x 1.350 Euro = 3.375.000 Euro
  - PiA-SPA 250 Plätze: 250 Schülerinnen und Schüler x 5 Monate x 1.300 Euro = 1.625.000 Euro  
→ Summe insgesamt: 5.000.000 Euro (zzgl. Verwaltungskosten)

### **Maßnahme 2, HF 3 (Praxisanleitung): Weiterführung**

→ Es sollen 2.000 Euro Fördersumme je Ausbildungsjahr für die Gewährung von zwei Stunden Praxisanleitung je Woche gewährt werden (9.500 Schülerinnen und Schüler je Tranche) = 19 Mio. für Tranche 1 und 9,5 Mio. für Tranche 2 (Förderung für ein halbes Jahr) + Verwaltungskosten.

### **Maßnahme 3, HF 4 (Leitungszeit): Weiterführung**

→ Auch in den Jahren 2023 und 2024 soll jeder Kindertageseinrichtung ein Sockel von 6 Stunden + 2 Stunden pro Gruppe ab zweigruppiger Kita gewährt werden. Zudem wurden Kosten für die Evaluation (inkl. Personalkosten) der Maßnahme in Höhe von 127.500 Euro eingeplant.

Die Berechnung der Personalkosten basiert auf der Anzahl der Kindertageseinrichtungen und der Anzahl der Gruppen.

### **Maßnahme 4, HF 4 (Qualifizierung von Kita-Leitungen): Weiterführung**

→ Es sind 20 Qualifizierungskurse für bis zu 400 Kita-Leitungen, bis zu 50 Coachings sowie bis zu vier Vernetzungs-, Input- und Austauschformate geplant. Darüber hinaus sind Kosten für die Koordination und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen, die Pflege der Toolbox und des MOOC sowie die kursbegleitende Evaluation eingeplant.

### **Maßnahme 5, HF 7 (Fortführung Sprach-Kitas): Fortführung Bundesprogramm**

→ Der jährlich für Funktionsstellen und Fachberatung eingeplante Betrag basiert auf den Fördersummen des Bundesprogramms für Baden-Württemberg im Jahr 2022 ohne den Aufhol- und Digitalisierungszuschuss. Finanziert wird die Weiterführung der Sprach-Kitas analog den Strukturen des Bundesprogramms bis 31. Dezember 2024, zuzüglich bis zu 1.200.000 Euro Kosten für Finanzadministration und inhaltliche Begleitung für den Umsetzungszeitraum, zudem wurden Kosten für die Weiterführung der Sprach-Kita Online-Plattform im Jahr 2024 (Finanzierung durch den Bund bis einschließlich 2023) eingeplant.

### **Maßnahme 6, HF 7 (Kita-Profil Sprache): Weiterführung**

→ 100.000 Euro pro Kurs für zwei Semester (Dauer eines Kurses) wurden für die Berechnung zugrunde gelegt. 60 Kurse sollen gefördert werden.

### **Maßnahme 7, HF 7 (Sprachscreening ab Kita-Eintritt): Neue Maßnahme**

→ Die Kalkulation umfasst Schulungen, Material Screeningverfahren sowie Kosten für die Organisation und Koordination sowie Logistik. Es sind bis zu 120 Schulungen (à 25 Personen mit in der Regel bis zu zwei Personen pro Kindertageseinrichtung) für bis zu 2.500 teilnehmende Kindertageseinrichtungen vorgesehen sowie bis zu 4.000 Materialpakete an Screeningverfahren, die den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen für deren Einsatz im pädagogischen Alltag zur Verfügung gestellt werden sollen.

### **Maßnahme 8, HF 7 (Stärkung der Prozessbegleitung): Neue Maßnahme**

→ Die Kalkulation umfasst Organisation, Koordination und Administration der Qualifizierungsmaßnahmen, Erstellung des Qualifizierungskonzeptes sowie Aufbau und die Inbetriebnahme der digitalen Plattform. Es sind im Jahr 2024 15 Qualifizierungskurse für bis zu 300 Prozessbegleitungen/Fachberatungen vorgesehen mit bis zu vier Vernetzungs- und Austauschformaten.

### **Maßnahme 9, HF 8 (Qualifizierung Kindertagespflegepersonen): Weiterführung**

→ Die Kalkulation umfasst wie in den Förderjahren 2021 und 2022 Fördermittel à 4.500.000 Euro für die Organisation und Koordination von Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) sowie 160 UE. Durchgeführt werden sollen bis zu 50 Kurse über 300 UE (bis zu 750 neue Kindertagespflegepersonen) sowie bis zu 30 Kurse über 140 UE (bis zu 450 weiterqualifizierte Kindertagespflegepersonen). Das bestehende Qualifizierungskonzept wird bedarfsorientiert überarbeitet und angepasst. Darüber hinaus sind die entsprechende Weiterbildung der Fachberatungen geplant sowie Reflexionstreffen. Die aktuelle Akquise-Kampagne wird evaluiert und bedarfsorientiert überarbeitet.

### **Maßnahme 10, HF 10 (Kinderbildungszentren): Weiterführung**

Die Kalkulation umfasst Fördermittel à 120.000 Euro (Kürzung der Sachmittel im Vergleich zur bisherigen Förderung von 90.000 Euro auf 10.000 Euro, da Fokus auf inhaltliche Verstetigung) pro Modellstandort (Weiterführung von bis zu 18 Modellstandorten) für das Schul- bzw. Kindergartenjahr 2023/2024 sowie Kosten für die Prozessbegleitung und bis zu zehn digitale Vernetzungs- und Austauschformate. Darüber hinaus wurden Kosten für die Transfermaßnahmen Regionalwerkstätten, Transferveranstaltungen und Publikation einkalkuliert.

## 2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG)

Im Zuge der Fortschrittsberichte und der Verwendungsnachweisführung der Zuwendungsempfänger wird sichergestellt, dass die Mittel entsprechend dem Zuwendungsziel verwendet werden. Für die Gewährung der Leitungszeit geben das Finanzausgleichsgesetz und statistische Erhebungen des Landes Aufschluss, ob die Mittel erfolgreich eingesetzt wurden. Für die übrigen Maßnahmen erfolgt eine Verwendungsnachweisführung.